

Amtsgericht München – Betreuungsgericht

Merkblatt für „Freiheitsentziehende Maßnahmen“

Freiheitsentziehende Maßnahmen gemäß § 1831 Absatz 4 BGB (auch freiheitsbeschränkende oder unterbringungsähnliche Maßnahmen) sind Maßnahmen durch die die Bewegungsfreiheit d. Betroffenen eingeschränkt werden soll. Solche Maßnahmen können z.B. sein:

- Bettgitter
- Bauchgurt im Bett oder Stuhl
- Vorsatztisch am Stuhl
- Festbinden der Arme und/oder Beine
- -Sedierung durch Medikamente

Die Maßnahmen können, müssen aber nicht freiheitsentziehend sein.

Grundsätzlich entscheidet d. Betroffene selbst über die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Eine Freiheitsentziehung liegt daher nur vor, wenn sei **gegen den Willen** d. Betroffenen erfolgt, nicht aber wenn die Maßnahme mit seiner/ihrer Einwilligung durchgeführt wird.

Für die Wirksamkeit der Einwilligung ist ein sog. **natürlicher Wille** ausreichend, wenn d. Betroffene die Tragweite seiner/ihrer Einwilligung erfassen kann. Die Einwilligung muss auch ernsthaft und verlässlich sein.

Nicht freiheitsentziehend ist auch ein Bettgitter bei Bewegungsunfähigkeit d. Betroffenen oder ein Bettgitter, das **ausschließlich** dem Schutz vor Stürzen aus dem Bett bei ungesteuerten und **unwillkürlichen** Bewegungen dienen soll.

Ist **d. Betroffene nicht einwilligungsfähig, so entscheidet der Betreuer** mit dem Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitsfürsorge“ bzw. der **Vorsorgebevollmächtigte**, dessen Vollmacht die Entscheidung über Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, **ausdrücklich** umfasst.

Andere Personen, z.B. Heim- oder Krankenhausleitung, Ärzte, Pflegepersonal, Angehörige haben keine Entscheidungsbefugnis, außer in Eil- und Notfällen.

Der Betreuer/Vorsorgebevollmächtigte bedarf für die Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen zusätzlich der gerichtlichen Genehmigung.

Diese Genehmigung ist vom Betreuer/Vorsorgebevollmächtigten beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

Die entsprechenden Antragsformulare finden Sie im Downloadbereich.

Das Gericht entscheidet über die Genehmigung erst nach Einholen eines ärztlichen Zeugnisses bzw. Gutachtens. Grundsätzlich wird d. Betroffene persönlich angehört.

Eine gerichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Maßnahmen **nicht regelmäßig** durchgeführt werden sollen oder **nicht für einen längeren Zeitraum** (d.h. wenn die Maßnahme voraussichtlich nicht länger als 3 Tage dauern wird.)

Ferner bestellt das Gericht ggf. einen Verfahrenspfleger, der die Interessen d. Betroffenen im Verfahren zu vertreten hat.

Kosten für das ärztliche Zeugnis bzw. ein eventuell erforderliches Sachverständigengutachten werden vom Betreuten nicht erhoben. Gerichtsgebühren fallen für die Genehmigung nicht an.

D. Betroffene hat lediglich die Kosten für den Verfahrenspfleger zu tragen, wenn sein Vermögen 10.000 € übersteigt.